FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen
in 27305 Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vilsen in 27305 Bruchhausen-Vilsen hat der Kirchenvorstand am 16. Oktober 2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde Vilsen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif
I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. **Reihengrabstätte:**
   a) für Personen über 5 Jahre
   für 30 Jahre: ..... **350,00 €**
   b) Kinder bis zu 5 Jahren
   für 30 Jahre: ..... **180,00 €**

2. **Wahlgrabstätte:**
   a) für 30 Jahre
   je Grabstelle: ..... **660,00 €**
   b) für jedes Jahr der Verlängerung
   je Grabstelle: ..... **22,00 €**

3. **Urnenwahlgrabstätte:**
   a) für 30 Jahre
   je Grabstelle: ..... **390,00 €**
   b) für jedes Jahr der Verlängerung
   je Grabstelle: ..... **13,00 €**

4. **Dyadengrabstätte für Urnen:**
   (einschließlich Unterhaltung und Pflege)
   a) für 30 Jahre
   je Grabstelle: ..... **5.700,00 €**
   b) für jedes Jahr der Verlängerung
   je Grabstelle: ..... **140,00 €**

5. **Rasen-Reihengrabstätte für Särge:** ..... **1.700,00 €**
   (einschließlich Unterhaltung und Pflege)

6. **Rasen-Reihengrabstätte**
für Urnen: ..... **1.500,00 €**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)

7. **Partner-Rasengrabstätte**
für Särge:
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)
a) für 30 Jahre
je Grabstätte: ..... **3.900,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte: ..... **120,00 €**

8. **Partner-Rasengrabstätte**
für Urnen:
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)
c) für 30 Jahre
je Grabstätte: ..... **3.400,00 €**
d) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte: ..... **100,00 €**

9. **Grabstätten für Urnen**
im Pflanzbeet: ..... **2.100,00 €**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)

10. **Haingrabstätten für Urnen:**
(einschließlich Unterhaltung und Pflege)
für 30 Jahre
je Grabstelle: ..... **2.000,00 €**

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der gesamten Friedhofskapelle je Bestattungsfall: ..... **200,00 €**

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:
1. für eine Erdbestattung:
   a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: ..... **200,00 €**
   b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: ..... **550,00 €**
2. für eine Urnenbestattung: ..... **180,00 €**

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung – je –: ..... **70,00 €**

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 16. Oktober 2023
DER KIRCHENVORSTAND

(L.S.)

Ulrike Trahmann
Vorsitzende

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 30. Oktober 2022

KIRCHENAMT IN SULINGEN

(L.S.)

Schimke
(Bevollmächtigter)